

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1877-1879)

Heft: 1

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Hartmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der
Direktion des Gemeindewesens
des
Kantons Bern
für
das Jahr 1877.

Direktor: Bis 1. Juni 1877: Herr Regierungsrath Frossard,
von da an: Herr Regierungsrath Hartmann.

I. Gesetzgebung.

Neben dem Gesetzentwurf über die Liquidation der Burgergüter, dessen Berathung nach dem Grossrathsgesetz vom 16. Mai 1876 ist verschoben worden, lag zu Ende des Berichtsjahres noch der Refurs Lammlingen betreffend Burgernutzungen unerledigt bei den Alten.

Dagegen ist vom Regierungsrath unterm 3. November 1877 erlassen worden eine Verordnung betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den katholischen Kirchgemeinden des Jura. Die Vorlage dieses Dekretsentwurfes war im Verein mit der Direktion des Kirchenwesens geschehen.

II. Im Bestande der Gemeinden

ist während des Berichtsjahres keine Veränderung vor sich gegangen.

Der Berichterstatter hat das Postulat des Grossen Rathes betreffend Verschmelzung kleiner Gemeinden nach mehreren Richtungen hin zur Ausführung zu bringen gesucht; allein die dahерigen Versuche stießen vielfach auf Schwierigkeiten, die theils in vermögensrechtlichen Verhältnissen und theils auch in der blozen Abneigung der Bevölkerung gegen jegliche Neuerung in der Gemeindeverwaltung ihren Grund haben.

Indessen ist Aussicht vorhanden, daß dem Grossen Rath in nächster Zeit zwei Dekretentwürfe zur Vereinigung einiger kleiner Gemeinden vorgelegt werden können.

Neber die Art, wie bei der Angelegenheit weiter vorgegangen werden sollte, wird dem Grossen Rath ein besonderer Bericht vorgelegt werden.

III. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Außerordentliche Veränderungen oder besondere Erscheinungen nach irgend einer Richtung hin, sind auch während dieses Berichtsjahres in der Gemeindeverwaltung nicht zu Tage getreten. Im allgemeinen aber kann gesagt werden, daß sich die für unser Gemeindewesen epochemachenden gesetzgeberischen Erlassen der letzten fünf Jahre allmälig einzuleben beginnen. Freilich ist die nochmalsige Ablehnung der eidgenössischen Gesetzesvorlage über die politischen Rechte der Schweizerbürger nicht gerade geeignet, die schon in früheren Verwaltungsberichten angedeutete Unklarheit der Gemeinden über den jetzigen Zustand der Stimmberechtigung in kommunalen Angelegenheiten, wie er durch die neue Bundesverfassung ist geschaffen worden, zu einer raschen Aufhellung zu bringen.

Den bereits im vorjährigen Verwaltungsbericht hervorgehobenen Dekreten über das kirchliche Steuerwesen und über das Begräbniswesen ist im Berichtsjahre die oben erwähnte Verordnung über die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den katholischen Kirchengemeinden des Jura angereiht worden. Die Bestimmungen dieser Verordnung lösen die Frage über das Schuldverhältnis der miteinander vereinigten katholischen Gemeinden des Jura in Bezug auf die Naturalleistungen an die Pfarrgeistlichen; eine Frage, welche durch das Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1874 unentschieden gelassen war, und Anlaß zu vielfachen Administrativkonflikten geben zu wollen schien. Ein auf diese Frage Bezug habender Rekurs, welcher noch gegen Ende des Jahres 1876 eingelaufen war, wurde während des Berichtsjahres durch den Regierungsrath nach den Grundsätzen der neuen Verordnung erledigt.

Nebstdem ist diese Behörde in die Lage gekommen, auch einige administrativgerichtliche Entscheide von prinzipieller Bedeutung zu fällen, über die schon im letzten Verwaltungsbericht angedeutete Frage, wie weit die örtliche Besteuerung zu Kirchenzwecken gehen dürfe.

Eine protestantische Kirchengemeinde hatte im Jahre 1876 eine Kirchensteuer auf Grund des Gemeindesteueregisters von ihren Angehörigen zu erheben beschlossen, und bei gemischten Ehen den Ehemann für die Hälfte seines steuerpflichtigen Einkommens taxirt. Ein katholischer Familienvater, dessen Gattin Protestantin war, erhob gegen die daherrige Steuereinforderung Widerspruch, indem er behauptete, daß er, weil Katholik, nicht als Mitglied einer reformirten Kirchengemeinde betrachtet und nach Art. 49 der Bundesverfassung nicht besteuert werden dürfe. Daß seine Frau Protestantin sei, könne die Kirchengemeinde auch nicht berechtigen ihn zu besteuern, es sei für die Kultussteuerpflicht die Konfessionsangehörigkeit des Familienhauptes maßgebend. Die Entscheidung des Regierungsrathes ging dahin: Allerdings dürfe das Haupt einer paritätischen Familie von der Kirchengemeinde, welcher eines seiner Familienglieder angehöre, nicht ohne weiters für einen aliquoten Theil des Vermögens und Einkommens der Familie besteuert werden. Dagegen sei es selbstverständlich, daß ein Familienglied für sein eigenes Vermögen von derjenigen Kultusgenossenschaft der es selbst angehört und nicht von derjenigen des Familienhauptes zu besteuern sei. Die Behauptung, daß die Konfessionsangehörigkeit des Familienhauptes auch für die Kultussteuerpflicht der andern Familienglieder entscheide, sei unrichtig, denn gerade hierin läge eine Verletzung des in § 52 des Kirchengesetzes ausgesprochenen Grundsatzes. Sodann bringe es die dem Familienhaupt obliegende Vertretungspflicht seiner Familiangehörigen gegenüber Dritten mit sich, daß die Kultussteuerauslagen das Vermögen seiner Familienglieder eben von ihm, dem Familienhaupt, verlangt werden. Dagegen sei das Maß der Steuertaxation für paritätische Familien, wie es im vorliegenden Falle durch die reformierte Kirchengemeinde sei aufgestellt worden, nicht dem Rechte entsprechend. Der katholische Familienvater dürfe für das Vermögen seiner reformirten Ehefrau nur insofern belangt werden, als diese nach dem unter ihnen bestehenden ehelichen Güterrecht an ihrem Vermögen mitberechtigt sei. Wenn also die Ehegatten in gesetzlicher Gütergemeinschaft leben, so habe der Ehemann die Steuer vom allfälligen Sondergute der Frau (biens propres de la femme) und von deren Anteil an der Güter-

gemeinschaft, nicht aber vom ausschließlich ihm gehörigen Vermögen zu entrichten.

Die reformierte französische Kirchengemeinde in Münster verlangte durch eine Beschwerdeschrift, es sei die Einwohnergemeinde Münster zu verurtheilen, die Kirchengemeindekasse in der nämlichen Weise wie bisher nach Mitgabe eines bestehenden Ausscheidungsaktes vom 31. März 1866 zu subventioniren. Die Einwohnergemeinde habe nämlich in jenem Ausscheidungsakt gegenüber der Burgergemeinde als Gegenleistung für die ihr von dieser bewilligte Kapitaldotation die Verpflichtung übernommen, sämtliche Gemeindesteuern, insbesondere auch den verhältnismäßigen Beitrag an die Kirchengemeinde zu bestreiten. Demgemäß sei, sofern überhaupt Verträge etwas gelten, kein Zweifel daran möglich, daß die Einwohnergemeinde Münster zu verhältnismäßiger Deckung der Kirchengemeindeausgaben verpflichtet sei. Die Einwohnergemeinde ihrerseits erklärte sich dagegen nur bereit einen verhältnismäßigen Beitrag an die Bezahlung der auf 1. Januar 1876 vorhandenen Schulden der Kirchengemeinde und einen Beitschuh an diejenigen Ausgaben der Kirchengemeinde zu leisten, welche einen öffentlichen d. h. allgemeinen örtlichen, nicht konfessionellen Zweck haben; indem sie darauf hinwies, daß sie zur Bestreitung ihrer Ausgaben und namentlich auch zu Deckung des jährlichen Beitrags an die Kirchengemeinde Steuern erheben müsse, deren Entrichtung auf ihrer konfessionell sehr gemischten Bevölkerung laste. Die weitere Leistung des Kirchengemeindebeitrags im bisherigen Maße aus den Gemeindesteuern wäre eine Verletzung der Bundesverfassung und des Kirchengesetzes und es könne Angesichts der Bestimmungen dieser Gesetze aus dem obenzitierten Ausscheidungsakt kein Subventionsrecht mehr hergeleitet werden. Der Regierungsrath entschied den Streit dahin, daß die durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 geschaffene Organisation des Kirchenwesens die Kirchengemeinden zu vollkommen selbstständigen konfessionellen Korporationen erhoben habe, welche gemäß dem durch Art. 52 jenes Gesetzes in Übereinstimmung mit § 49 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz ihre rein kirchlichen Ausgaben nicht mehr aus öffentlichen Gemeindemitteln, zu denen alle Gemeindsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Konfession beitragen müssen, sondern aus ihren eigenen Mitteln, d. h. aus den Beiträgen der Konfessionsangehörigen zu bestreiten haben; daß demgemäß gegenwärtig die kirchlichen Ausgaben der Kirchengemeinden beider Landeskirchen nicht mehr als öffentliche Gemeindeausgaben betrachtet werden können, wie denn überhaupt die kirchliche Verwaltung nicht mehr wie früher als ein Bestandtheil der öffentlichen Ortsverwaltung gelten könne. Daher sei die Kirchengemeinde Münster nicht berechtigt, von der dortigen Einwohnergemeinde verhältnismäßige Deckung ihrer Ausgabenüberschüsse zu verlangen. Wenn auch die Einwohnergemeinde die Verpflichtung hiezu im Ausscheidungsvertrag mit der Burgergemeinde übernommen habe, so sei dies nur insofern geschehen und habe nur auf so lange geschehen können, als die fraglichen Ausgaben als öffentliche Gemeindeausgaben betrachtet wurden. Die Verpflichtung müsse dahin fallen, sobald die Gesetzgebung die kirchliche Verwaltung nicht mehr als Bestandtheil der öffentlichen Lokalverwaltung anerkenne und damit deren Ausgaben den Charakter öffentlicher Gemeindeausgaben verlieren. Anders sei es dagegen mit denjenigen Ausgaben der Kirchengemeinde, die nicht ausschließlich kirchlicher Natur seien, sondern mit Munizipal-

zwecken zusammenhängen. In Bezug auf diese besteht die Beitragspflicht fort. —

Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden sind 7 eingelangt und auf hierzeitigen Antrag durch den Regierungsrath genehmigt worden, ebenso neun Gemeindeorganisationsreglemente, — darunter die Statuten der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde der Stadt Solothurn.

Organisationsreglemente für Einwohner- und Burgergemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten 28 (darunter 3 bloße Nachträge) zur regierungsräthlichen Sanktion, ferner 26 bloße Verwaltungsreglemente, umfassend entweder die ganze Gemeindeverwaltung im engern Sinne oder bloß einzelne Richtungen derselben, wie die Einquartirungen, die Gemeindearbeiten, das Polizeiwesen &c.

Eine Anzahl anderer ähnlicher Reglemente müßten vorläufig zur Vervollständigung oder Abänderung zurückgeschickt werden.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutzungs- und Steuerstreitigkeiten kamen 24 zur regierungsräthlichen Beurtheilung. Davon betrafen 8 Gemeindewahlen und 16 die allgemeine Gemeindeverwaltung. In 3 Fällen änderte der Regierungsrath das erinstanzliche Urtheil ganz, in 3 theilsweise ab; in den übrigen bestätigte er es. Nebstdem hatte der Regierungsrath eine Anzahl Beschwerden verschiedenem Inhalts, meistens gegen Verfügungen und Beschlüsse von Gemeindebehörden, theils gegen Verfügungen von Staatsbeamten und Behörden in Gemeindesachen zu beurtheilen, die mit Umgehung des Regierungstatthalters direkt an ihn gelangten.

Aus den vom Regierungsrath getroffenen Entscheidungen mögen folgende erwähnenswerthere hervorgehoben werden:

Auf eine Einfrage entschied der Regierungsrath, daß Pächter von im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücken, für welche Grundsteuer oder Tellen bezahlt werden, stimmberechtigt seien, auch wenn sie selbst keine Steuern bezahlen, dagegen seien nicht stimmberechtigt solche Besteher, welche bloß eine Wohnung mit zudenendem Garten und Pflanzland gemietet haben; denn es liege in diesem Falle eine Miete und nicht ein Pachtverhältniß vor, indem der Hauptgegenstand des Vertrages die Wohnung sei. Dies gelte selbstverständlich aber nur für den Fall, wo der Besteher die Eigenschaft als Zugabe zur Wohnung im gleichen Vertrage mit dieser übernommen habe. Ist die Eigenschaft in einem selbstständigen Vertrage in Bestand genommen worden, so qualifiziere sich das Bestandverhältniß zu einer Pacht und der Besteher werde, wenn von dem Grundstück Steuern bezahlt werden, an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Im gleichen Entscheide wurde auch hervorgehoben, daß in strenger Anwendung des § 2 litt. a des Gesetzes vom 26. August 1861 unabtheilte Söhne solcher Eltern, die in die Gemeinde tellepflichtig sind, aber außerhalb derselben wohnen, an der Versammlung dieser Gemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Unlänglich einer Beschwerde gegen die Wahl eines Zivilstandsbeamten hielt der Regierungsrath daran fest, daß Wahlverhandlungen nur dann als ungültig zu erklären sind, wenn bei denselben erhebliche, d. h. solche Verstöße gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften vorgekommen sind, die in concreto eine Abänderung des

Resultates der Verhandlung haben herbeiführen können, daß demgemäß bloße Mängel in der Führung der Stimmregister eine Kassation einer Wahlverhandlung für sich allein nicht nach sich ziehen, sondern hiezu vielmehr noch müsse nachgewiesen werden, daß die mangelhafte Führung der Stimmregister das Resultat der Wahlverhandlung beeinflußt habe, d. h. entweder Stimmberechtigte, die sich rechtzeitig angemeldet hatten, einfach von der Abstimmung ausgeschlossen, oder Nichtstimmberechtigte zu derselben seien zugelassen worden.

Gestützt auf ein neufunktionirtes Gemeindereglement war ein Gemeinderath zur Integralerneuerung seiner Primarschulkommision geschritten. Hiegegen führte der zuständige Schulinspektor beim Regierungstatthalteramt Beschwerde, weil durch die Integralerneuerung der § 12 des Reglements vom 5. Januar 1871 über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden (welches den Mitgliedern der Primarschulkommisionen eine Amtsdauer von 6 Jahren in der Weise zuschreibt, daß ein Drittheil der Mitglieder je nach 2 Jahren in Austritt kommt) verletzt worden sei. Der Schulinspektor verlangte daher Kassation der getroffenen Schulkommisionswahl. Gegen diese Beschwerde erhob der beklagte Gemeinderath in erster Linie eine Vorfrage, indem er dem Schulinspektorat das Recht zu einer derartigen Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten bestritt, behauptend, daß Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht dieser Beamtung gegenüber den Gemeinden gehe bloß dahin zu wachen, daß letztere ihren materiellen und pädagogischen Verpflichtungen gegenüber der Schule gehörig nachkommen, nicht aber auf die Überwachung der mit der Schule in Beziehung stehenden Gemeindeadministration. In ersterer Beziehung habe sich die Gemeindeverwaltung nichts Regelwidriges zu Schulden kommen lassen. Der Vorgang aber, welcher dem Inspektorat zur Beschwerde Anlaß gegeben, gehöre unter die seiner Aufsicht nicht unterliegende, zuletzt angedeutete Kategorie der Gemeindeverwaltung. Auf das Materielle der Beschwerde eintretend, verneinte der Gemeinderath sodann, durch die vorgenommene Integralerneuerung der Schulkommision eine Verlezung des zitierten § 12 begangen zu haben, indem er behauptete, es sei eine natürliche Folge des Erlasses eines neuen Gemeindereglements, daß auch die durch dieses dominirten Behörden und Angestellten neu gewählt werden und im vorliegenden Fall sei die Integralerneuerung aller Kommisionen im neufunktionirten Gemeindereglement vorgeschrieben gewesen. Der Regierungsrath trat weder in der Vorfrage, noch in der Hauptfrage auf die Anschauungsweise des Gemeinderaths ein und basirte seinen dem Schulinspektorat Recht gebenden Entschied auf die Erwägung, daß die Aufsichtspflicht des Schulinspektors als Staatsbeamter gegenüber den Gemeinden sich auf die Überwachung der Ausführung sämtlicher auf das Schulwesen Bezug habenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften erstrecke und daß bei hieraus entspringenden Streitigkeiten das in §§ 56 bis 59 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung komme. Was sodann die Hauptfrage anbetrifft, so könne ein kantonales Reglement nie durch ein Gemeindereglement modifizirt werden. Die durch das Letztere gerufenen Integralerneuerungen können sich daher nicht auf Kommisionen beziehen, deren Wahlmodus und Amtsdauer durch staatliche Verordnungen und Gesetze ausdrücklich bestimmt seien. Im vorliegenden Falle dürfe das um so weniger

stattfinden, als der Gesetzgeber bei Aufstellung einer jeweilen bloß partiellen Erneuerung der Schulkommission im Interesse der Schule dafür habe sorgen wollen, daß sich in den Schulkommissionen stets Leute befinden, die mit der Schule und ihren Bedürfnissen infolge praktischer Erfahrungen ganz vertraut seien.

Anlässlich einer in einer Beschwerdeangelegenheit gegen einen Gemeindsbeschluß aufgeworfenen Vorfrage sah sich der Regierungsrath veranlaßt, wiederholt zu betonen, daß nach konstanter Praxis ein Administrativprozeß schon durch die bloße Rekursurkündigung in oberer Instanz rechtshängig werde und daß die verpätete Einreichung der Rekursurkündigung nicht das Dahinsallen des Rekurses selbst nach sich ziehe. Im gleichen Entschiede sah sich die genannte Behörde in der Lage darauf aufmerksam zu machen, daß im Administrativprozeß nach den Vorschriften der Verordnung vom 15. Juli 1869 die Untersuchungsmaxime gelte und demgemäß der Administrativrichter den Thatbestand zu untersuchen d. h. von Amtes wegen den Beweis in der ihm zweckmäßig und hinlänglich scheinenden Weise über die erheblichen Thatsachen beizubringen habe.

Endlich hatte der Regierungsrath in demselben Entschied auch festzustellen, daß für Gemeindsbeschlüsse über solche kleine Veräußerungen und Erwerbungen von Grund und Boden, die zur Ausführung einer Marchbereinigung nothwendig sind, die in § 26 des Gemeindegesetzes geforderte $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmenden nicht erforderlich sei, indem bloße Ausmarchungen nicht als Handänderungen gelten können.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden ein:

Aarberg	6
Aarwangen	18
Bern	20
Biel	4
Büren	8
Burgdorf	22
Courtelary	18
Delsberg	49
Erlach	2
Fraubrunnen	2
Freibergen	12
Frutigen	3
Interlaken	4
Konolfingen	5
Laufen	35
Laupen	4
Münster	18
Neuenstadt	4
Nidau	2
Oberhasle	—
Pruntrut	57
Saanen	—
Schwarzenburg	2
Seftigen	4
Signau	1
Obersimmenthal	1
Niedersimmenthal	3
Übertrag 304	

	Übertrag 304
Thun	11
Trachselwald	—
Wangen	20
Total	335

Von diesen Beschwerden wurden
99 durch Vergleich oder Abstand,
202 durch Entschied erledigt,
34 sind noch unerledigt.

Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande:

114 Nutzungen, 24 Wahlen, 82 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 69 Steuern, 40 Hochbau-, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten, 6 Annahme von Beamtungen.

Über Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in einzelnen Fällen zu treffen hatten, ist folgendes zu erwähnen:

29 Gemeinden und Körporationen wurde die Bewilligung zur Annahme von Anleihen ertheilt. Als Grund der gewünschten Geldaufnahmen war bei $\frac{1}{5}$ der Gesuche die Deckung von Schulhausbaukosten, bei circa $\frac{2}{5}$ Wasser- und Straßenbauten, sowie Deckung von Entzumpfungskosten und bei den andern $\frac{2}{5}$ Deckung bedeutender Reparationskosten, Anschaffungen und Bezahlung älterer Schulden angegeben. 7 Gemeinden und Körporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen zu vermindern; 13 Gemeinden und Körporationen wurde gestattet, Liegenschaften über der Katasterverschätzung zu erwerben oder unter derselben zu veräußern.

4 Beschlüsse von Gemeinden, in welchen keine Burgergemeinden organisiert sind, betreffend Annahme neuer Bürger wurden genehmigt.

Burgerrechtsverleihungen fanden in folgenden Gemeinden statt:

	Schweizerbürger			Total.
	Kantonsbürger.	aus andern	Ausländer.	
	Kantonen.			
Corgémont	1	—	—	1
Bern	5	3	—	8
Biel	4	2	1	7
Löwenburg	—	—	1	1
Crémines	—	1	—	1
Wangen	—	1	1	2
Pleujouse	—	—	1	1
Charmoille	—	—	1	1
Burgdorf	2	—	—	2

Die aus diesen Burgerannahmen eingegangenen Einkaufsgelder wurden größtentheils in der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Weise verwendet. In einigen wenigen Fällen, wo es die Gemeindeverhältnisse zu erheischen schienen, wurde eine Abweichung in der Verwendung insoweit gestattet, daß ein größerer, als der gesetzlich vorgeschriebene Theil der Einkaufssummen dem Schulgute zugewendet wurde.

Im Stande der Gemeindeverwaltung ist auch dies Jahr keine erhebliche Veränderung eingetreten. Die Gemeindebehörden und Beamten entledigen sich im Allgemeinen ihren Pflichten nach besten Kräften und in befriedigender Weise und auch die Gemeinden selbst be-

streben sich, nach Mitgabe ihrer finanziellen Mittel den öffentlichen Bedürfnissen entgegenzukommen.

Von Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in einzelnen, nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, sind folgende zu erwähnen:

In einem zur Sanktion eingelangten Organisationsreglemente einer kleinen Stadteinwohnergemeinde war die Mitgliederzahl des Gemeinderathes auf 17 festgesetzt. Der Regierungsrath fand sich veranlaßt diese Zahl auf 11 herabzusetzen und zwar aus dem Grunde, weil die durch das Reglement vorgeschlagene Mitgliederzahl des Gemeinderathes eine zu beträchtliche gewesen wäre, als daß diese Behörde mit Erfolg als vollziehendes und vorberathendes Organ der Gemeinde wirken und namentlich z. B. die laufenden Geschäfte mit Sachkenntniß und unter regelmäßiger Mitwirkung aller Mitglieder erledigen könnte.

Eine andere Gemeinde hatte um die Erlaubniß nachgesucht, ihr bisher auf Grund früherer Schulgesetze bezogenes Familienschulgeld (d. h. eine jeder Haushaltung, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kinder in die Schule schickt oder nicht, auferlegte Steuer zu Schulzwecken) erhöhen zu dürfen. Der Regierungsrath sah sich jedoch veranlaßt den ferneren Bezug dieser Abgabe zu untersagen und zwar mit Rücksicht darauf, daß seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Primarschulgesetzes der Bezug jenes Familienschulgeldes auf keiner gesetzlichen Grundlage mehr beruhe, indem das jetzige Schulgesetz (nach § 21) als „Schulgeld“ nur noch eine Gebühr betrachte, welche für wirklich die Schule besuchende Kinder erhoben wird; dagegen ein Familienschulgeld der obenangedeuteten Art nicht mehr kenne.

Eine Einwohnergemeinde, in deren Bezirk bis dahin keine burgerliche Körporation bestanden hatte, und in welcher keine Bürger mehr vorhanden waren, hatte den Beschuß gefaßt, in Zukunft unter den gesetzlichen Bedingungen Bürger aufzunehmen und um regierungsräthliche Genehmigung für diesen Beschuß nachgesucht. Es wurde ihr geantwortet, daß die Behörde gegen diesen Beschuß nichts einzuwenden habe, derselbe aber der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe, da gemäß § 74 des Gemeindegesetzes im Ortschaften, wo keine Burgergemeinde bestehet, die Einwohnergemeinde deren gesetzliche Stellvertreterin sei, folglich auch das Recht habe, unter den gesetzlichen Bedingungen Bürger anzunehmen. Hingegen müsse sie sich gemäß § 74 G. G. für jede erfolgende Burgerannahme das Recht der Prüfung und Genehmigung vorbehalten.

Eine Gemeindebehörde hatte anlässlich eines vorgekommenen Spezialfalles angefragt, ob die Aufnahme neuer Wege unter die öffentlichen Gemeindewege angesichts einer Bestimmung ihres Wegereglementes, welche von vornherein die öffentlichen Gemeindewege aufzählt und in verschiedene Klassen eintheilt, dann aber die Aufnahme neuer oder Versezung schon aufgenommener Wege in höhere Klassen durch Gemeindebeschuß erlaubt, der besondere Genehmigung des Regierungsrathes bedürfe. Die Frage wurde von dieser Behörde verneint. Da wollte man die Frage bejahen, jeder derartige Gemeindebeschuß mit der regierungsräthlichen Genehmigung als eine Abänderung des Wegereglements müßte angesehen werden und die angedeutete Bestimmung dieses letzteren dadurch zu einer

durchaus nichtssagenden und überflüssigen gestempelt würde. Weil es sich nun aber von selbst verstehe, daß alle Bestimmungen eines Reglements durch Nachträge abgeändert werden können, so dürfe nach bekannten Auslegungsgrundsätzen nicht angenommen werden, daß gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen überflüssiges feststehen.

10 Einwohnergemeinden wurde die Einführung eines Lokalanzeigers oder der Anschluß an schon vorhandene derartige Blätter in der Weise gestattet, daß die in diesen Organen gemachten Insertionen das Verlesen in der Kirche ersehen, wo dieses nicht durch Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedoch wurde an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, daß das Blatt unentgeltlich jeweils an alle Haushaltungen der beteiligten Gemeinden vertheilt werde.

Der Berichterstatter hatte auch von sich aus während des Berichtsjahres eine Anzahl von Verfügungen zu treffen und Einfragen zu beantworten. Ein Theil der Leitern wünschte freilich Auskunft über solche Punkte, die Anlaß zu Streit zu geben drohten, über die aber im Falle eines Prozesses der Direktion des Gemeindewesens das Entscheidungsrecht nicht zustand. In der Antwort auf solche Anfragen mußte der Berichterstatter sich denn darauf beschränken auf diesen Umstand hinzuweisen und die Vorkehren anzudeuten, welche zu einer definitiven Antwort führten. Bei Anfragen anderer Art stützte man die Antwort auf schon vorhandene analoge Entscheide des Regierungsrathes. So wurde auf die Anfrage eines Regierungstatthalters ob die Wahl zweier Brüder in die gleiche Behörde, der Eine als Gemeindspräsident und Gemeinderathsmitglied, der Andere als Gemeinde- und Gemeinderathsschreiber zulässig sei, die Ansicht dahin geäußert, daß eine solche Wahl statthaft sei, wenn das Reglement keine entgegenstehenden Bestimmungen enthalte. Einem andern Regierungstatthalterante, das um Weisungen darüber nachsuchte, wie es sich gegenüber dem Vorgehen einer Kirchgemeinde zu verhalten habe, welche aus Mangel an Bewerbern um die Unterweibsstelle beschlossen hatte, von einer Wahl hiefür einstweilen Umgang zu nehmen, wurde erwiedert, daß es nicht als unbedingt nothwendig erachtet werde, für die in Frage liegende Gemeinde einen Unterweibel zu kreiren, dagegen sei es nothwendig, daß für die Ausübung der Funktionen des selben gesorgt werde und zwar in der Weise, daß man den Unterweibel einer benachbarten Gemeinde damit beauftrage, für welche Maßregel es aber einer Bewilligung des Regierungsrathes bedürfe.

Fälle strengen Einschreitens gegen säumige Gemeindekässiere, Steuer- und Burghutsverwalter, sind während des Berichtsjahres 13 vorgekommen. Außer diesen wurden aber nur 2 Fälle strengen disziplinarischen Einschreitens gegen pflichtvergessene Gemeindebeamte anhängig gemacht. Dagegen mußte einigen Burgergemeinden und einer Kirchgemeinde seitens des Regierungsrathes eine peremptorische Frist zur Einreichung ihrer rückständigen Rechnungen gesetzt werden.

Abberufungsanträge gegen Gemeindebeamte wurden auch während dieses Berichtsjahres auf Antrag der hierseitigen Direktion keine gestellt.

Der Gemeinde Wahlen, welche früher unter Vogtschaft hatte gestellt werden müssen, wurde, weil dort wieder

geordnete Verhältnisse zurückgekehrt waren, im Verlaufe des Jahres ihre eigene Verwaltung zurückgegeben. In Bezug auf die Lösung der anormalen Verhältnisse einiger anderer Gemeinden wird auf das im vorjährigen Verwaltungsbericht Gesagte verwiesen.

Über eine gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in einem Wahlstreit eingelangte Beschwerde des Hrn. Schüpbach zu Hinterfultigen schritt der Große Rath zur Tagesordnung.

Übersicht über die Frequenz der Einwohnergemeindeversammlungen.

Amtsbezirke	Zahl			Total der Anwesenden			Anwesenheiten in %
	der Einwohnergemeinden	der stattfindenden Gemeindeversammlungen	der Stimmberechtigter	Maximum	Minimum	Durchschnitt	
Aarberg	12	41	2,492	594	185	351	14
Aarwangen	25	72	4,165	1,031	421	695	17
Bern	13	40	7,512	1,762	1,403	1,520	20
Biel	4	16	1,798	474	143	308	17
Büren	15	93	1,632	694	270	422	26
Burgdorf	27	97	3,195	766	317	506	16
Courtelary	19	72	3,929	1,629	511	1,028	26
Delsberg	23	110	2,923	1,652	762	1,109	38
Erlach	14	119	1,152	492	132	273	24
Fraubrunnen	28	121	2,080	607	243	389	19
Freibergen	17	51	2,169	983	568	774	36
Frutigen	6	25	1,747	1,129	149	560	32
Interlaken	25	107	4,559	2,051	512	1,150	25
Könolfingen	34	110	3,755	982	455	700	19
Laufen	12	74	1,284	715	250	465	36
Laupen	11	52	1,226	335	151	238	19
Münster	34	148	2,585	1,142	602	869	34
Neuenstadt	5	23	746	308	127	206	28
Nidau	27	158	2,295	1,016	379	628	27
Oberhasle	6	29	1,568	395	90	246	16
Pruntrut	37	214	5,119	3,268	1,421	2,104	41
Saanen	3	9	912	183	61	111	12
Schwarzenburg	4	18	1,628	699	85	310	19
Seftigen	27	88	3,206	1,204	350	697	22
Signau	9	32	3,224	658	261	402	13
Obersimmenthal	4	16	1,320	569	55	202	15
Niedersimmenthal	9	36	1,936	897	225	473	24
Thun	29	110	5,116	1,618	439	759	15
Trachselwald	10	34	2,941	492	226	339	12
Wangen	27	90	3,333	882	327	549	16
Total	516	2,205	81,547	29,227	11,120	18,373	23

2. Rechnungswesen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Aarwangen, Bern, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Interlaken, Könolfingen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Obersimmenthal, Trachselwald, Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Aussstände:

Amtsbezirk Aarberg.

Ortschwaben, Schulgutsrechnung pro 1876.
Sedorf, Holzburgerguts- und Einwohnerrechnung pro 1876.
Buggwyl, Schulguts- und Ortsgutsrechnung pro 1876.
Wyler, Schul- und Ortsgutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Biel.

Bözingen, Burgergutsrechnung und Armengutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Büren.

Leuzigen, Burgergutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Delsberg.

Courroux, Gemeinderechnungen pro 1876.
Courfaivre, " " "
Develier, " " "
Roggenburg, " " "

Amtsbezirk Erlach.

Ins, Einwohnergemeinderechtsrechnung pro 1875 und 1876.

Amtsbezirk Freibergen.

La Chaux, Gemeinderechnung pro 1876.
Epauvillers, " " "
Goumois, " " "
Muriaux, " " "
Noirmont, Gemeinde- und Schulrechnung pro 1876.
Pommerats, Armenrechnung pro 1876.
Soubey, Gemeinderechnung pro 1876.

Amtsbezirk Frutigen.

Frutigen, Gemeinderechtsrechnung pro 1876.
Reichenbach, Bäuertgemeinde, Schulguts- und Bäuertgutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Laufen.

Blauen, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876.
Brislach, Schulrechnung pro 1874, 1875 und 1876, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876, Gemeinderechnung pro 1876.
Burg, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876.
Dittingen, Kirchenrechnung seit 1872, Schulrechnung pro 1874, 1875 und 1876, Armenrechnung pro 1874, 1875 und 1876, Gemeinderechnung pro 1874, 1875 und 1876.
Duggingen, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876, Schulrechnung pro 1874, 1875 und 1876, Armenrechnung pro 1874, 1875 und 1876, Gemeinderechnung pro 1876.
Grellingen, Kirchenrechnung seit 1871, Schulrechnung seit 1871, Armenrechnung pro 1876, Gemeinderechnung pro 1876.
Laufen, Kirchenrechnung pro 1876, Vorstadt, Gemeinderechnung pro 1875 und 1876.
Liesberg, Kirchenrechnung pro 1874, 1875 und 1876, Schulrechnung pro 1875 und 1876, Armenrechnung pro 1875 und 1876, Gemeinderechnung pro 1875 und 1876.
Nenzlingen, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876, Schul-, Armen- und Gemeinderechnung pro 1876.
Röschenz, Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeinderechnung pro 1876.
Wahlen, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876, Schul-, Armen- und Gemeinderechnung pro 1876.
Zwingen, Schul-, Armen- und Gemeinderechnung pro 1876.

Amtsbezirk Münter.

Corban, Laixoux, Mervelier, Kirchenrechnung pro 1875 und 1876.

Elah, Armen-, Gemeinde- und Burgerrechnung pro 1875 und 1876.

Münster, Kirchen-, Armen- und Burgerrechnung pro 1876. Perrefitte, Gemeinderechnung pro 1876.

Amtsbezirk Oberhasle.

Meiringen und Grund Bäuertgemeinden, Verwaltungsrechnungen pro 1876.

Innertkirchen, Schulgutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Pruntrut.

Pruntrut, Schulrechnung pro 1876, Gemeinderechnung pro 1876.

Dampfleur, Coeuve, Eugnez, Kirchenrechnung pro 1876. Bressaucourt, Gemeinderechnung pro 1875 und 1876.

Chevenez, Gemeinderechnung pro 1876.

Amtsbezirk Seftigen.

Kaufdorf, Burgergutsrechnung pro 1876.

Noflen, Burgergutsrechnung pro 1876.

Wattenwyl, Burgergutsrechnung pro 1876.

Wattenwyl, Kirchegutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Erlenbach, Ortsgutsrechnung pro 1876.

Amtsbezirk Thun.

Sigriswyl, Einwohnergemeinde, alle Orts- und Schulgutsrechnungen pro 1876.

Strättligen, Burgergemeinde, Verwaltungsrechnung pro 1876.

Thun, Burgergemeinde, Verwaltungsrechnungen — allgem. Burgergut, Spitalgut, Waisengut und Spendgut — pro 1876.

Eine Anzahl der hier im Ausstand verzeichneten Rechnungen sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter ausgefertigt, aber noch nicht oberamtlich passirt; andere sollen nächstens zur Passation einlangen; gegen eine Anzahl Verwaltungsbehörden sind überdies Zwangsmaßregeln zur Herbeiführung der Rechnungsablage getroffen worden. Über die großen Rückstände im Amtsbezirk Laufen sagt der Regierungsstatthalter Folgendes:

„Der Grund, warum so viele Kirchenrechnungen rückständig sind, liegt darin, daß die Kirchgemeinderäthe trotz allen Vorstellungen sich noch immer nicht recht zu rechtfinden in der Kirchgemeinde-Eintheilung. Werde darauf dringen, daß diese Rückstände im laufenden Jahr erledigt werden. Im Nebrigen sind bloß Dittingen und Grellingen noch im Rückstande, in letzterem zwar bloß die Schulrechnungen und Kirchenrechnungen. Die Kirchenrechnungen von Dittingen pro 1872 und 1873 mußten zur Umarbeitung zurückgeschickt werden. Ich hoffe in diesem Jahr für diesen so wichtigen Zweig der Verwaltung mehr Zeit zu finden.“

3. Steuerwesen.

Es wurden während des Berichtsjahres 7 Steuerreglemente — worunter 3 von Kirchgemeinden — sanktionirt. Steuerstreitigkeiten kamen 9 zur oberinstanzlichen Beurtheilung. Bei einer derselben wurde der erinstanzliche Entscheid aufgehoben, bei zwei andern abgeändert, bei allen übrigen bestätigt.

Aus den getroffenen Entscheidungen ist die folgende hervorzuheben, da die ihr zu Grunde liegende Streitfrage sich wiederholt auch von andern Seiten zur Beurtheilung präsentirt hat. Die Gemeinde Bleiken belangte die Gemeinde Buchholterberg um Rückvergütung der Gemeindesteuern, welche diese seit 1868 von einem unter ihrer Vogtschaft stehenden, aber in Bleiken angefessenen Burger bezogen hatte, indem sie behauptete, Buchholterberg habe jene Steuern unrechtmäßig bezogen, da jener Pupille nach Gesetz nur in Bleiken gemeindesteuerpflichtig gewesen sei. Die Gemeinde Bleiken wurde jedoch in Bestätigung des erinstanzlichen Entscheides mit ihrer Steuerrückvergütungsklage abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) daß zwar allerdings das Kapitalvermögen des in Frage liegenden Pupillen gemäß dem Gesetze vom 2. September 1867, § 7, unzweifelhaft von der Gemeinde Bleiken hätte zur Gemeindesteuer herangezogen werden können;
- 2) daß nun aber diese Gemeinde bis zum Jahre 1876 von ihrem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch gemacht, weder den Pupillen für seine Kapitalien selbst eingeschäzt, noch gegen dessen Einschätzung in Buchholterberg Einspruch erhoben oder von letzterer Gemeinde gemäß § 8 des zitierten Gesetzes einen Auszug aus deren Register über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vogtlings verlangt hat;
- 3) daß bei dieser Sachlage die Gemeinde Bleiken zu nachträglicher Anfechtung der Besteuerung des Pupillen durch die Gemeinde Buchholterberg nicht als berechtigt erscheint, da ein solches Anfechtungsrecht nicht nur im Gemeindesteuergesetze nicht ausdrücklich statuiert ist, sondern sich im Gegentheil aus der Natur der Sache und den gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß und die Rechtskraft der Steuerregister die Unstatthaftigkeit einer derartigen nachträglichen Anfechtung ergiebt.

Damit dürfte die Frage, ob Gemeindesteuern, die aus Irrthum oder Unkenntniß über die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen von den beziehberechtigten Gemeinden nicht zur gehörigen Zeit erhoben worden sind, nachträglich noch eingefordert werden dürfen, wenn sie an nichtberechtigte bezahlt worden sind, für die administrative Praxis endgültig gelöst sein.

Auch die andere, schon im vorjährigen Verwaltungsberichte eingehend erörterte Frage, welche Gemeinde bei Domizilstausch eines Steuerpflichtigen jeweil zum jährlichen Steuerbezug berechtigt sei, hat sich während des Berichtsjahres wieder mehrmals zur Entscheidung präsentirt und ist nach den im genannten Verwaltungsbericht ange deuteten Grundsätzen entschieden worden.

Auch die Direktion ist während des Berichtsjahres nicht weniger wie früher vielfach um ihre Ansicht über streitige Gemeindesteuerfragen angegangen worden. In den meisten Fällen konnte sie nicht eingehend antworten, weil solche Fragen vorgelegt waren, die im Falle des wirklich darüber ausgebrochenen Streites nicht ihr selbst, sondern dem Regierungsrath zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden mußten, und einer solchen Entscheidung nicht präjudiziert werden durfte.

4. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Während dieses Berichtsjahres wurden vom Regierungsrathe 25 Nutzungsreglemente — worunter einige Nachträge zu solchen — genehmigt und 10 Nutzungsstreitigkeiten erinstanzlich entschieden. Bei einem einzigen der letzteren wurde der erinstanzliche Entscheid aufgehoben, bei einem andern abgeändert, in den übrigen bestätigt.

Aus den zur Entscheidung gelangten Streitfragen sind folgende von rechtlichem Interesse hervorzuheben:

Einer Wittwe mit zwei Söhnen, wovon der eine eine neuenburgische Schulanstalt und der andere das Gymnasium in Burgdorf besuchte, die aber beide jeweil in den Ferien nach Hause zurückkehrten und während der Dauer derselben bei ihrer Mutter wohnten, wurde vom Rath ihrer Burgergemeinde der halbe jährliche Burgernutzen abgesprochen und zwar gestützt auf eine Bestimmung des Nutzungsreglements, die den ganzen Burgernutzen u. a. Wittvern und Wittwen nur dann zuspreche, wenn eines oder mehrere eigene Kinder, die keine Nutzung beziehen, bei ihnen wohnen. Im vorliegenden Falle, behauptete der Burgerrath, könne die Wittwe sich diese Qualifikation nicht beimesse, weil deren zwei Söhne, die die größte Zeit des Jahres an den Orten zubrachten, wo die zwei genannten Schulanstalten gelegen seien, nicht als im Sinne des Nutzungsreglements bei ihr wohnend könnten angesehen werden. Von Seite der Wittwe wurde diese Behauptung bestritten, weil einerseits das Nutzungsreglement nicht ununterbrochenes Wohnen der Kinder bei den Eltern zum Bezug des ganzen Burgernutzens fordere und anderseits ihre beiden Knaben immer noch als Glieder der mütterlichen Haushaltung, die lediglich vorübergehend abwesend seien, müßten betrachtet werden. Der erinstanzliche Entscheid hatte den Beschuß des Burgerrath aufgehoben von der Erwägung ausgehend, daß, da nach dem Nutzungsreglement die Beurtheilung des Burgernutzens durch die Gemeindeversammlung geschehen müsse, auch der Entzug desselben nur ihr zustehen könne, weil das Reglement über den letzteren nicht ausdrücklich spreche, er aber nicht weniger wichtig sei als die Aufnahme in den Burgernutzen; daß also der Burgerrath durch die Fassung des Entziehungsbeschlusses seine Kompetenz überchritten habe.

Der Entscheid des Regierungsrathes verwirf zwar die Richtigkeit dieser Erwägung von der Ansicht ausgehend, daß, wenn auch das fragliche Nutzungsreglement den Entzug über Anmeldungen zum Eintritt in die Burgernutzung der Gemeindeversammlung zuweise, hieraus nicht die Folgerung dürfe gezogen werden, als sei auch zum Entzuge der Nutzung lediglich die Gemeinde und nicht der Burgerrath kompetent, daß vielmehr der Entscheid darüber, ob die zum Bezug der Nutzung erforderlichen Requisite fortduern, etwas anderes sei, als derjenige über die erstmalige Aufnahme eines Bewerbers in die Nutzung überhaupt, daher müsse die Entscheidung über erstere Frage bei dem Stillschweigen des Nutzungsreglements der ordentlichen Verwaltungsbehörde der Gemeinde, d. h. dem Burgerrath, zustehen.

Dagegen wurde die Beschwerde der betheiligten Wittwe aus dem Grunde als materiell begründet aner-

kannt und daher der in Frage liegende Burgerrathsbeschluß aufgehoben, weil die beiden Söhne nach Lage der Sache allerdings (wie die Witwe behauptet hatte) noch als Glieder der mütterlichen Haushaltung betrachtet werden müssen, welche nur vorübergehend abwesend sind und übrigens in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen (den Schulferien) in das mütterliche Haus zurückkehren, so daß angenommen werden müsse, sie wohnen noch in letzterem und haben nur vorübergehend ihren Aufenthalt an einem andern Orte.

Eine Einwohnergemeinde, die an alle in ihrem Bezirke wohnenden Kantonsbürger, gleichviel ob sie Gemeindebürger sind oder nicht, Holznutzungen zu vertheilen hat, hatte durch einen Gemeindebeschluß eine Bewerbung um solche Nutzungen abgewiesen, die von 2 Brüdern ausgegangen war, welche zwar Bürger eines andern Kantons, aber seit ihrer Geburt in der Gemeinde ansesssen waren und abgesehen von dem Mangel des Kantonsbürgerrechts alle Requisite zur Mitbenutzung auf sich vereinigten. Gegen diesen Abweisungsbeschluß führten die Bewerber Beschwerde, behauptend, nachdem nun der Art. 43 der Bundesverfassung den niedergelassenen Schweizerbürgern alle Rechte der Kantonsbürger ertheilt habe, könne der Mangel des kantonalen Indigenats sie, die Beschwerdeführer, nicht mehr von der Nutzung ausschließen, während die Gemeinde darauf beharrte, die Beschwerdeführer als Kantonsfremde könnten nicht für nutzungsberechtigt anerkannt werden. Der Regierungsrath hat die Beschwerde als begründet resp. die Impetranten für nutzungsberechtigt erklärt, auf folgende Erwägungen hin:

- 1) daß nach Art. 43 der revidirten Bundesverfassung der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantongemeindebürger mit einziger Ausnahme des Mittheils an Burger- oder Korporationsgütern und des Stimmrechts in rein burgerlichen Angelegenheiten genieße,

- 2) daß demnach im vorliegenden Falle nur die Frage vorliegt, ob es sich um den Mitgenuß an Burger- oder Korporationsgütern handle,
- 3) daß aber diese Frage zu verneinen sei, weil die der Nutzung unterliegenden Waldungen ein municipales der Einwohnergemeinde gehöriges und zu deren Zwecken bestimmtes Gut seien, und daher weder als Burgergut noch als Korporationsgut, d. h. als Gut einer engern aus dem Gemeindeverbande hervorgegangenen Korporation betrachtet werden können.

Nebst derartigen Streitangelegenheiten langten während des Berichtsjahres auch mehrere Gesuche von Burgern ein, welche ein Einschreiten der Behörden gegen gewisse angeblich unbillige, die allgemeine Rechtsgleichheit verletzende Bestimmungen bestehender Nutzungsreglemente verlangten, auf die aber, da zur Zeit des Refurs der Gemeinde Lammlingen beim Großen Rathe immer noch der Erledigung harrt, nicht konnte eingetreten werden.

Was in Bezug auf die Unterhaltung der zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften, die Verwaltung der Gemeindekapitalien und Gemeindeeinkünfte im vorjährigen Verwaltungsbericht gesagt ist, kann auch für dieß Jahr gelten. Es wird deshalb auf jenen Bericht verwiesen.

Bern, den 5. April 1878.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Hartmann.

